



Gemeinde Untermerzbach

Perle des Itzgrundes

Gemeinde Untermerzbach • Marktplatz 8 • 96190 Untermerzbach

Postzustellungsurkunde

Herrn Rupert Fechner
Gereuth 1
96190 Untermerzbach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht
vom:
Unser Zeichen: 842-01/1
Unsere Nach-
richt vom:
Sachbearbeiter: Bürgermeister Dietz
Telefon: 09533 98090
Fax: 09533 980929
E-Mail: info@untermerzbach.de
Internet: www.untermerzbach.de
01.07.2020

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG); Untersagung von Flohmärkten im Park des Schlosses Gereuth, Gereuth 1, Fl.Nr. 2, Gmkg. Gereuth,

Die Gemeinde Untermerzbach erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Auf dem Schlossgelände in der Gemarkung Gereuth, Flur-Nr. 2, wird das Abhalten von Märkten und sonstigen Veranstaltungen, die ihrem Wesen nach und in der Regel einen größeren Besucherandrang erwarten lassen, untersagt. Nicht erfasst von dieser Anordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen, die auf Grundlage der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlaubt sind oder im Rahmen der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Landratsamt Haßberge im Einzelfall erlaubt werden.
- II. Diese Anordnung gilt bis 31. Oktober 2020.
- III. Der Sofortvollzug wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben.

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8 - 12 Uhr
Do 14 - 17
Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE20 7935 0101 0000 7350 01, BIC: BYLADEM1KSW
VR-Bank Lichtenfels-Ebern eG
IBAN: DE77 7709 1800 0002 1005 33, BIC: GENODEF1LIF



I.

Herrn Fechner hat bei der Gemeinde und dem Landratsamt Haßberge für die Abhaltung von Flohmärkten im Park Schloss Gereuth mehrere telefonische Anfragen gestellt. Auf der Internetseite www.schloss-gereuth.de wirbt Herr Fechner für Flohmärkte, auch sind dort die geplanten Flohmarkttermine veröffentlicht. Auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen/Ansammlungen landesweit untersagt. Herr Fechner plant nun das Gelände anderen Veranstaltern und Fieranten für diese Zwecke zur Verfügung stellen. In den letzten Jahren hat sich der anfänglich kleine Flohmarkt zu einer großen Veranstaltung entwickelt. Die Besucherzahl ist stetig gestiegen und es kam regelmäßig zu Problemen bei der Verkehrsführung, Ausweisung und Bereitstellung von Parkplätzen in ausreichender Anzahl. Auf Grund der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit werden sicherheitsrechtliche Maßnahmen in Form dieses Bescheides durch die Gemeinde Untermerzbach erforderlich.

II.

Die Gemeinde Untermerzbach ist sachlich und örtlich zum Erlass dieser Anordnung zuständig; Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG, Art. 22. Abs. 1 GO (Gemeindeordnung).

1. Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG kann die Gemeinde zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 - 1.1. Spätestens im März 2020 hat Corona zu einer weltweiten Pandemie geführt. Die globalen Auswirkungen dieser Virus-Infektionen sind allseits bekannt. Auf Landesebene hat die Bayer. Staatsregierung zur Eindämmung dieser Pandemie, zum Schutz der Bevölkerung, aber auch zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens seitdem zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen erlassen.
 - 1.1.1. Mit der ersten Verordnung wurde das öffentliche Leben quasi völlig heruntergefahren. Das Verlassen des eigenen Grundstücks war nur unter strengen Auflagen, nur aus triftigem Grund und auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt möglich.
 - 1.1.2. Nachdem diese ersten Maßnahmen dazu geführt hatten, die Ausbreitung des Covid19-Virus zu verlangsamen, wurden mit den weiteren Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen dann wieder vorsichtige Lockerungen zugelassen. Nach wie vor nicht vom Gesetzgeber gewollt – und deswegen auch noch immer nicht zugelassen – sind Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten außerhalb des Versammlungsgesetzes; § 5 Abs. 1 6. BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
 - 1.1.3. Zur Vermeidung, dass die dem Grunde nach im Einzelfall möglichen Ausnahmen zur Regel werden, hält sich das Landratsamt Haßberge stringent an die Vorgaben des Bayer. Innenministeriums. Lediglich im Rahmen der ohnehin privilegierten Gottesdienstveranstaltungen wurde im Landkreis per Allgemeinverfügung die musikalische Begleitung des Gottesdienstes als angemessen betrachtet. Sonstige andere Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der BayIfSMV wurden jedoch nicht bewilligt. Das Landratsamt trägt so dem Gedanken der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Rechnung und verhindert soweit möglich die Ausbreitung des Corona-Virus und der Gefahr, dass sich ein örtlicher Hotspot bildet.

- 1.2. Herrn Fechner wurde am 23.05.2006 die Erlaubnis zur Abhaltung eines Spezialmarktes vom Landratsamt Haßberge, in Form des Änderungsbescheides vom 12.05.2011 erteilt, die ihn damit insoweit zunächst verpflichten, diesen Markt wie beantragt abzuhalten. Allerdings kommt den Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine besondere Gewichtung zu, so dass Herr Fechner deswegen den Markt nicht abhalten darf. Von Seiten des Landratsamtes wurde ihm und der Gemeinde Untermerzbach dies mehrfach mündlich und per eMail mitgeteilt: der diesjährige Markt darf auf Grund der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den sich darauf stützenden Weisungen des Innenministeriums nicht abgehalten werden, weil es sich um eine „Versammlung/Ansammlung“ im Sinne der BayIfSMV handelt, die momentan nicht zulässig ist. Gleiches gilt für die angefragten und auf der Internetseite des Schloss Gereuth angekündigten Flohmärkte, auch dies wurde Herrn Fechner mehrmals telefonisch seitens der Gemeinde und des Landratsamtes mitgeteilt.
 - 1.3. Herr Fechner will deshalb das Gelände anderen Veranstaltern und Fieranten (die Frage nach privat oder gewerblich spielt hierbei keine Rolle) zur Verfügung stellen, damit auf dem Schlossgelände ein „Flohmarkt“ stattfinden kann. Auch wenn er nicht unmittelbar als Veranstalter auftritt, so wird er damit dennoch zum Zustandsstörer, weil er – vom Versammlungs-/Ansammlungsverbot wissend sein Grundstück zur Verfügung stellen möchte, damit ein Dritter eine unzulässige Versammlung/Ansammlung durchführen kann.
 - 1.4. Die Anordnung kann durch die Gemeinde Untermerzbach getroffen werden, um die Ansteckungsgefahr, die bei einer Ansammlung/Versammlung mit unbekanntem Personenkreis besteht, zum Schutz von Leben und Gesundheit der Besucher sowie der Bevölkerung, den Familienangehörigen der Besucher, Mitarbeiterkollegen usw. abzuwehren; Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG.
 - 1.4.1. Die Gemeinde Untermerzbach handelt bei ihrer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen; Art. 40 BayVwVfG. Sie ist im föderativen Aufbau „1. Sicherheitsbehörde“, gleichwertige Entscheidungen und Anordnungen des Landratsamtes sind nicht zu erwarten.
 - 1.4.2. Die Anordnung, Messen und vergleichbare, publikumsintensive Veranstaltungen und Versammlungen/Ansammlungen vorübergehend zu untersagen, sind das geringste zur Verfügung stehende Mittel, um dem Ziel, das Ansteckungsrisiko bei größeren Veranstaltungen zu reduzieren gerecht zu werden, ohne dabei in die Freiheit des Einzelnen (Eigentumsverfügungsrecht des Schlossbesitzers) eingreifen zu müssen. Herr Fechner kann über sein Eigentum insoweit weiterhin frei verfügen – im Rahmen der nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Möglichkeiten. Ein theoretischer Einkommensverlust ist dabei weniger belastend als die Kosten und sonstigen Belastungen der Allgemeinheit und der Verwaltungen, die im Falle einer Infektion (Stichwort: Hotspot) entstehen; Art. 8 LStVG.
 - 1.4.3. Den Schlossgarten nicht zu nutzen, ist möglich und geeignet, um dem Ansteckungsrisiko bei Ansammlungen begegnen zu können.
 - 1.5. Die Maßnahme kann gegen die Eigentümer und Verfügungsberechtigten des Schlossgartens gerichtet werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 LStVG).
2. Die Befristung bis 31.10.2020 ist geboten. Denn es ist auf Grund bisheriger Erfahrungen im Umgang mit Corona zu erwarten, dass die Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Bezug auf das Versammlungs-/Ansammlungsverbot auch weiterhin an einer strengen Regelung festhalten wird. Sollte wider Erwarten zu einem früheren Zeitpunkt das Ansammlungsverbot aufgehoben

ben werden, kann die Gemeinde die Anordnung zurücknehmen. Sollte hingegen der Status Quo beibehalten werden, hat die Gemeinde Möglichkeit zu einer neuen Risikobewertung und – abwägung.

3. Der Sofortvollzug stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung). Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor, um zu verhindern, dass bei aufschiebender Wirkung das Ziel der getroffenen Maßnahme – nämlich die Verhütung drohender Nachteilen für Leben und Gesundheit von Fieranten, Besuchern und der Bevölkerung – nicht rechtzeitig erreicht werden kann.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8, 12 und 13 KG (Kostengesetz). Bei der Kostenentscheidung wurde der Verwaltungsverfahren angefallene Aufwand, die Bedeutung der Angelegenheit für den Eigentümer und das Allgemeinwohlinteresse berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Untermerzbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Untermerzbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss** zu entrichten.



Helmut Dietz
1. Bürgermeister

